

Sitzungsvorlage 005/2019

öffentlich

**TOP: Klage gegen den Bescheid über die vorläufige
 Kreisumlage 2019**

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP
Hauptausschuss	21.01.2019	
Stadtrat	24.01.2019	

<input type="checkbox"/> Einbeziehung des Senioren- und/oder	<input type="checkbox"/> Behindertenbeirats
--	---

Finanzierung:			
Mittel stehen bereit im Budget:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> Nein, jedoch	<input type="checkbox"/> apl <input type="checkbox"/> üpl <input type="checkbox"/>
aus dem lfd. Haushalt:	<input type="checkbox"/>	Deckung in Budget Nr.	
aus VE / Resten:	<input type="checkbox"/>		
KSt:		aus Produkt:	
SK:		aus SK / USK	
USK:		aus Maßnahme-Nr.	
Unterschrift Budgetverantwortlicher		Ansatz auf SK	
		noch verfügbar im SK	
Mitzeichnung im Bedarfsfall:		Unterschrift	
Zustimmung eines anderen Budgetverantwortlichen			
Bestätigung durch Amt Finanzen			

Sachstandsbericht:

Der Burgenlandkreis beschied mit Datum vom 02.01.2019 über die vorläufige Festsetzung der Kreisumlage i. H. v. 36,95 % für das Haushaltsjahr 2019 (Anlage).

Die maßgebliche Beschlussfassung erging im Kreistag unter Mitwirkung derjenigen Mandatsträger, die zugleich Stadträte der Stadt Weißenfels sind, was zur Folge hat, dass im Kreistag aufgrund des wirtschaftlichen und besonderen persönlichen Interesses der Stadt Weißenfels an einer gesetzmäßigen Kreisumlageerhebung ein Verstoß gegen das gesetzliche Mitwirkungsverbot gemäß § 33 Abs. 2 Nr. 3 KVG LSA gegeben war. Der der Kreisumlageerhebung zugrunde liegende fehlerhafte Beschluss des Burgenlandkreises ist somit formell unwirksam (§ 33 Abs. 5 S. 1 KVG LSA), sodass der darauf beruhende Kreisumlagebescheid rechtswidrig ist.

Darüber hinaus erfolgten das Verfahren, sowie die Ermittlung und Abwägung der kommunalen Belange rechtswidrig und verletzen somit die Stadt Weißenfels in Ihren Rechten. Es wird insoweit inhaltlich auf die im Rahmen der Anhörung durch die Stadt Weißenfels vorgebrachten Aspekte der Stellungnahme nebst Anlagen verwiesen (Anlage).

Die Zuständigkeit des Hauptausschusses ergibt sich aus § 13 Abs. 4 der Hauptsatzung, wonach dieser alle vom Stadtrat zu beschließenden Angelegenheiten vorzubereiten hat. Die Zuständigkeit des Stadtrates zur Beschlussfassung über eine Führung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung ergibt sich aus § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA.

Tietke
Justiziar

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Weißenfels ermächtigt den Oberbürgermeister, form- und fristgerecht Klage gegen den vorläufigen Kreisumlagebescheid einzulegen und die insoweit gebotenen prozessualen Handlungen und einstweiligen Verfahrensanträge zu stellen.

Risch
Oberbürgermeister

Anlagen